

gebäude versicherung⁺ luzern

wir sichern und versichern

Schadenplatz Räumung durch die Feuerwehr

Weisung, Februar 2013



Abgrenzung zwischen Pflichteinsatz der Feuerwehr und Räumungsarbeiten

1. Gesetzliche Bestimmungen

§ 94 Gesetz über den Feuerschutz (FSG): Wer Dienstleistungen der Feuerwehr beansprucht, hat der Gemeinde den Aufwand zu entschädigen.

§ 119 Gesetz über den Feuerschutz (FSG): Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung Luzern untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

§ 120 Gesetz über den Feuerschutz (FSG): Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen.

2. Umfang Pflichteinsatz

Zum Pflichteinsatz der Feuerwehr gehören:

- Eigentliche Brandbekämpfung bei Gebäudebränden oder bei Bränden, die Gebäude bedrohen
- Schadensbekämpfung bei Elementarereignissen
- Räumungsaufwand zur effizienteren Brand- oder Schadensbekämpfung (Abtragen von Brandlasten auf dem Brandherd, geeignete Massnahmen zur Schaffung von Zugängen)
- Vorsorgliche Räumung zur Verkürzung der Brandwache
- Aufwände infolge Anordnungen des Pikettdienstes des Feuerwehriinspektorates und/oder der Branddetektive während der Brandbekämpfung
- Kosten für Maschinen und Geräte während der oben genannten Aufwände

- Sichern und Absperren des Brand- oder Schadenplatzes
- Verpflegungskosten während des Einsatzes (inkl. Brandwache)

Die Kosten für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Pflichteinsatzes trägt die Gemeinde.

3. Einsätze ausserhalb Pflichteinsatz

3.1 Entschädigungsberechtigte Leistungen beim Brandeinsatz:

- Aussortieren von Brandschutt nach der Brandbekämpfung
- Abbruch und Räumung der Brandstätte nach der Brandbekämpfung/Brandwache
- Kosten für Maschinen und Geräte für Abbruch und Räumung nach der Brandbekämpfung
- Aufwände infolge Anordnung der Branddetektive nach der Brandbekämpfung
- Verpflegungskosten nach der Brandbekämpfung/Brandwache

3.2 Räumungseinsätze ausserhalb des Pflichteinsatzes sind nur in Absprache mit dem Eigentümer auszuführen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr koordiniert den Einsatz, informiert den Eigentümer und protokolliert die getroffenen Massnahmen und erbrachten Leistungen.

3.3 Entschädigungsansätze

- Sold je Stunde und Feuerwehrgehörige/r: gemäss Besoldungsverordnung der Feuerwehr und Weisungen des Feuerwehriinspektorates
- Einsatz von Maschinen und Geräten: Für requirierte Landmaschinen und Geräte gelten die Entschädigungsansätze der FAT (Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik).

4. Räumungsarbeiten

Räumungsarbeiten sind gemäss § 119 FSG Sache des Eigentümers. Eine Unterstützung der Feuerwehr ist jedoch nach Absprache mit dem Eigentümer und dem Schätzungsexperten der Gebäudeversicherung möglich. Die Feuerwehr stellt dem Eigentümer die erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Leistungen der Gebäudeversicherung Luzern werden dabei wie folgt geregelt:

4.1 Leistungen bei Feuerschäden

Der Feuerwehrkommandant legt in Absprache mit dem Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates den Umfang der Räumung und die Abgrenzung zum pflichtmässigen Einsatz fest. Die Rechnung für den Räumungsaufwand ausserhalb des Pflichteinsatzes wird direkt dem Eigentümer zugestellt. Räumungsarbeiten ausserhalb des Pflichteinsatzes sind mit dem Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates und/oder dem Schätzungsexperten der Gebäudeversicherung abzusprechen und zu protokollieren. Die Rückerstattung erfolgt durch die Gebäudeversicherung Luzern an den Eigentümer. Zur Schadensbegrenzung durch die Feuerwehr gehören auch alle Massnahmen, welche Folgeschäden verhindern und die Entsorgungskosten mindern.

4.2 Leistungen bei Elementarschäden

Ab- und Auspumpen von Schmutzwasser sind während zwölf Stunden Pflicht der Feuerwehr. Weitere Räumungsarbeiten hat der Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates und/oder der Schätzungsexperte vor Ort mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und entsprechend zu protokollieren. Die Rechnung der Feuerwehr für diese abgesprochene Räumung geht direkt an den Eigentümer. Dieser kann bei der Gebäudeversicherung Luzern Rückerstattung verlangen.

5. Entsorgung von Überresten

Überreste von Schadenereignissen sind Abfälle im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Die Grundsätze für die richtige Entsorgung gelten auch bei Schadenereignissen. Beim Räumen und Entsorgen spart ein überlegtes und koordiniertes Vorgehen Aufwand und Kosten. Das «Entsorgen» brennbarer Materialien durch erneutes Anzünden und die Abfuhr von Brandüberresten auf wilde Deponien ist unzulässig. Über die Entsorgung der häufigsten Überreste nach Schadenereignissen sind die Merkblätter der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern massgebend.

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
mail@gvl.ch
www.gvl.ch